

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[2019/201609]

21 FEBRUARI 2019. — Besluit van de Waalse Regering tot goedkeuring van het gemeentelijke plattelandsontwikkelingsprogramma van de gemeente Florenville. — Addendum

Bovenvermeld besluit, bekendgemaakt in het Frans en in het Nederlands in het *Belgisch Staatsblad* van 14 maart 2019, op blz. 26846, dient te worden aangevuld met onderstaande Duitstalige versie.

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[2019/201609]

21. FEBRUAR 2019 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde Florenville

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, insbesondere des Artikels 1 § 3;

Aufgrund des Dekrets vom 11. April 2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats von Florenville vom 28. März 2018 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Stellungnahme des Pools "Raumordnung" vom 15. Juni 2018;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Florenville nicht in der Lage ist, die Kosten der notwendigen Anschaffungen und Arbeiten alleine zu tragen;

Auf Vorschlag des Ministers für ländliche Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Das gemeindliche Programm für ländliche Entwicklung der Gemeinde Florenville wird für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Erlasses genehmigt.

Art. 2 - Der Gemeinde können Zuschüsse für die Durchführung ihrer Aktion zur ländlichen Entwicklung gewährt werden.

Art. 3 - Diese Zuschüsse werden im Rahmen der jährlich zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel und unter den vom Minister für ländliche Entwicklung durch Durchführungsvereinbarung festgelegten Bedingungen gewährt.

Art. 4 - Der Bezuschussungssatz wird auf höchstens 80 % der für die Durchführung der Maßnahmen notwendigen Kosten der Anschaffungen und Arbeiten, einschließlich der Nebenkosten, festgesetzt.

Art. 5 - Die gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Zuschüsse sind von der Gemeinde zu beantragen.

Art. 6 - Der Minister für ländliche Angelegenheiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Art. 7 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Namur, den 21. Februar 2019

Der Minister-Präsident

W. BORSUS

Der Minister für Landwirtschaft, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten, Tourismus,
Denkmalschutz und Vertreter der Großregion

R. COLLIN